Gemarkung Hollerbach

Gewann

Wei-nberg

Begründung: § 9 Abs. 16 (6) Bundesbaugesetz

In der Gemeinde Hollerbach sind mehrere Bauwillige vorhanden und auch auswärtige Interessenten möchten gerne in Hollerbach bauen. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, entsprechend dem Bundesbaugesetz einen Bebauungsplan aufzustellen.

Innerhalb der bebauten Ortsteile sind nur noch vereinzelt Baugrundstücke vorhanden, die jedoch von den Eigentümern nicht veräußert werden. Es wurde deshalb der schöne Südhang am Nord - Ostrand des Ortes für ein allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Durch den Bebauungsplan sollte die bestehende Bebauung nach Möglichkeit abgerundet werden. Leider ist durch den vorhandenen Wasserdruck hinsichtlich der Höhenlage der Gebäude eine Grenze gesetzt. Die obere Reihe der geplanten Gebäude kann nicht überschritten werden. Eine Zusammenfassung der Gebäude am Ortsrand ist deshalb nicht möglich. Es besteht aber begründete Höffnung, daß nach einer Verbesserung der Wasserversorgung eine bessere bauliche Abrundung des alten Ortskerns erreicht werden kann.

Die Verkehrserschließung erfolgt über eine bestehende Ortsstaße. Eine neue Wohnstzaße ist erforderlich.

Die anfallenden Abwässer mind nach vorschriftsmäßiger Reinigung in die Gemeindekanalisation bzw den Vorfluter einzuleiten.

Die Versorgung des neuen Baugebiets mit Wasser und Strom kann durch Erweiterung des Ortsnetzes gesichert werden.

Bodenordnende Maßnahmen wie z.B. eine Baulandumlegung sind zunächst nicht vorgesehen.

Kostenschätzung:

Die gesamten Erschließungskosten für das Bebauungsplangebiet wurden überschläglich ermittelt und betragen ca. 105.000.- DM.

Buchen, den 8. Dezember 1967 Der Flanfertiger:

EDUARD STETTER
FREIER ARCHITEKT
BUCHEN STELLEFON 285